



Betreff: öffentlich
Verhängung von Haushaltssperren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2001

bezüglich

Erstellungsdatum 30.08.2001

Eingang 02:

Geschäftsbereich/FB: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
12.09.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
17.09.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
25.09.2001	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
26.09.2001	Ausschuss für Bildung und Sport
26.09.2001	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften
27.09.2001	Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung, Umweltschutz
02.10.2001	Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Der Beigeordnete für Zentrale Steuerung und Dienste hat mit Verfügung vom 29.08.2001 Haushaltssperren gemäß § 82 Gemeindeordnung verhängt. Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Verfügung gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung zur Kenntnis gegeben.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Verfügung über die Verhängung von Haushaltssperren

Gemäß § 82 Abs. 1 hat der Kämmerer die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn es die Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben erfordert.

Die von der Finanzsteuerung durchgeführte Haushaltsanalyse zur Jahresmitte hat im Verwaltungshaushalt ergeben, dass aufgrund der bisher vereinnahmten Beträge aus Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer mit Mindereinnahmen in einer Größenordnung von 10 Mio DM zu rechnen ist. Insbesondere zeigen sich bei der Gewerbesteuer erhebliche Reduzierungen der Vorauszahlungen für das laufende Jahr sowie rückwirkende Reduzierungen für das Vorjahr. Diese Haushaltsansätze werden aufgrund der Orientierungsdaten des Landes bzw. Berechnungen und Schätzungen veranschlagt. Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen ist nicht zu erwarten, dass diese Beträge bis zum Jahresende noch eingehen werden. Um den im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Fehlbedarf nicht weiter zu erhöhen, ist eine Haushaltssperre unumgänglich.

Die im **Verwaltungshaushalt** mit Verfügung des Kämmerers am 07. Februar 2001 ausgesprochene Mittelbewirtschaftungssperre in Höhe von 10 % der Ausgabeansätze wird mit sofortiger Wirkung in eine formelle Haushaltssperre gemäß § 82 Abs. 1 GO umgewandelt. Ausgenommen von der Haushaltssperre sind folgende Ausgabenkomplexe:

- Gebührenhaushalte
- Ausgaben, die durch Dritte in voller Höhe erstattet werden
- Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden
- Pflichtleistungen der Sozial- und Jugendhilfe
- Mieten und Pachten einschließlich Leasingausgaben
- Mitgliedsbeiträge
- Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten
- zu zahlende Steuern und Gebühren
- alle Ausgaben des Einzelplanes 9 (allgemeine Finanzwirtschaft, z.B. Tilgung, Zinsen, Gewerbesteuerumlage, etc.)
- Personalausgaben
- Bewirtschaftungskosten Kindertagesstätten
- Gebäudebewirtschaftungskosten
- Gebäudeunterhaltungskosten
- Zuschuß Hans-Otto-Theater
- Zuschuß Finanzierung Bundesgartenschau 2001

Im **Vermögenshaushalt** erweist sich die Umsetzung der Veräußerung von Grundvermögen an die GEWOBA als zunehmend schwierig. Trotz der Einsetzung der AG Haushaltssicherung-Liegenschaften wird bis zum Jahresende eine Einnahmelücke im Vermögenshaushalt von ca. 30 Mio DM erwartet. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass mit der Realisierung dieses Betrages im Verlaufe des Haushaltsjahres 2002 gerechnet werden kann. Dieses wird jedoch voraussichtlich erst zum Jahresende 2001 feststehen. Aus diesem Grund ist auch im Vermögenshaushalt eine sofortige Haushaltssperre in der oben benannten Höhe unumgänglich. Um die Weiterführung bereits begonnener Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen, wird die Haushaltssperre zunächst auf die gemäß anliegender Liste gesperrte Positionen beschränkt.

Die dort genannten Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt sind zunächst lediglich gesperrt. Sollte sich am Jahresende die oben beschriebene Entspannung abzeichnen, weise ich auf die Möglichkeit hin, nicht in Anspruch genommene Haushaltsansätze gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO in das Jahr 2002 zu übertragen. Insofern besteht die Aussicht, dass die Vorhaben lediglich verschoben und nicht gestrichen werden müssen.

Die noch verbleibende Summe des Einnahmeverlustes soll aus Einsparungen bei laufenden Investitionen bis zum Jahresende erbracht werden.

Bosse
Beigeordneter für Zentrale
Steuerung und Service

Anlage Mittelsperre

Excel - Tabelle

siehe Originalvorlage